

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

- beschlossen auf dem Verbandstag 2003 (Gersthofen), Änderungen wurden in 2011 (Lappersdorf), 2013 (Herzogenaurach), 2018 (Neustadt a. d. Waldnaab) beschlossen

I. ALLGEMEINES

- § 1 Das Schiedsrichterwesen im Bayerischen Basketball Verband e.V. (BBV) wird durch die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) und durch diese Schiedsrichterordnung (BBV-SRO) geregelt.
- § 2 Die BBV-SRO beinhaltet im Wesentlichen Ergänzungen und Zusätze zur DBB-SRO und ist daher nur im Zusammenhang mit dieser anwendbar.

II. ORGANE UND IHRE AUFGABEN

- § 3 1. Organe des Schiedsrichterwesens im BBV sind:
- der Ressortleiter IV <Schiedsrichter> (RL)
 - der Bezirksschiedsrichterreferent (BSR)
 - der Kreisschiedsrichterreferent (KSR)
 - der Schiedsrichterausschuss (SRA)
 - die Schiedsrichterkommission (SRK)
2. Die Organe können Aufgaben befristet oder unter Auflagen an andere Organe des SR-Wesens oder Dritte mit deren Einverständnis übertragen.
- § 4 1. Der RL ist das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen im BBV und regelt alle damit verbundenen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.
2. Aufgaben des RL sind insbesondere:
- Die Zusammenarbeit mit der DBB-Schiedsrichterkommission, der Basketball Regionalliga Südost e.V. und die Mitarbeit im BBV-Präsidium,
 - die Koordinierung der Arbeiten in der SRK,
 - die Erteilung von Jahresvermerken bei allen überbezirklich tätigen Schiedsrichtern (in digitaler Form)
 - die Benennung von Schiedsrichtern für die weitere Förderung durch den DBB
- § 5 Aufgaben des BSR sind insbesondere:
- die Mitarbeit im Bezirksvorstand,
 - die Fortbildung und Überwachung der auf Bezirksebene tätigen Schiedsrichter,
 - die An-/Ab- und Umbesetzung der Schiedsrichter zu Pflichtspielen auf Bezirksebene,
 - die Organisation der Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern,
 - die Benennung von geeigneten Schiedsrichtern als Aufsteiger in den Bayernliga-Kader.
- § 6 Aufgaben des KSR sind insbesondere:
- die Mitarbeit im Kreisvorstand,
 - die Fortbildung und Überwachung der auf Kreisebene tätigen Schiedsrichter,
 - die An-/Ab- und Umbesetzung der Schiedsrichter zu Pflichtspielen auf Kreisebene,
 - die Erteilung von Jahresvermerken für Schiedsrichterlizenzen.
- Bestehen in einem Bezirk keine Kreise, gehen die Aufgaben des KSR auf den BSR über.
- § 7 1. Die Zusammensetzung des SRA ist in der GuVO geregelt.
2. Der SRA wird vom RL bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet.
3. Aufgaben des SRA sind insbesondere:
- die Planung der Schiedsrichterarbeit im BBV,
 - Durchführung und Organisation in der SR-Ausbildung LSD - LSE
 - die Koordinierung des Schiedsrichterwesens zwischen den Bezirken,
 - die Behandlung von Anträgen.
4. Die vom SRA gefassten Beschlüsse sind von der SRK bei ihrer Arbeit zu befolgen.
- § 8 1. Die Zusammensetzung der SRK ist in der GuVO geregelt. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des RL vom BBV-Präsidium berufen werden.
2. Aufgaben der SRK sind insbesondere:

- a. die Fortbildung und Überwachung der auf BBV-Ebene tätigen Schiedsrichter,
- b. die An-/Ab- und Umbesetzung der Schiedsrichter zu den Pflichtspielen auf Verbandsebene,
- c. die Berufung von Schiedsrichtern für die überbezirklichen Kader,
- d. die Durchführung von Ausbildungslehrgängen „LSC“,
- e. die Erstellung von Inhalten für Fortbildungslehrgänge sowie von Lehrmitteln und Prüfungsfragen,
- f. die Erteilung und der Entzug der Lehrberechtigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge als Beisitzer sowie die Benennung und Anerkennung von Prüfern für Schiedsrichter-Prüfungen,
- g. die ständige Regelinterpretation,
- h. die Öffentlichkeitsarbeit.

III. SCHIEDSRICHTER

- § 9 1. Der Inhaber einer LSE-Lizenz ist berechtigt zum Leiten von Pflichtspielen unterhalb der Bezirksliga sowie im Jugendbereich nach den Richtlinien des jeweiligen Bezirks. Jugendliche Schiedsrichter (U18 und jünger) der Lizenzstufe E dürfen nur zu Spielen in ihrer nächst höheren Altersklasse oder jünger angesetzt werden.
- § 10 1. Der zuständige BSR meldet der SRK geeignete Schiedsrichter für die Landes-/Bayernligen.
2. Die Teilnahme an einem Förderlehrgang (LSC) ist grundsätzlich Voraussetzung zur Leitung von Seniorenpflichtspielen auf BBV-Ebene.
- § 11 1. Der BSR hat für seinen Bezirk mindestens je einen LSD- und einen LSE-Lehrgang auszuschreiben. Die Ausbilder werden durch den DBB lizenziert, die Beisitzer durch die SRK benannt.
2. Die SRK schreibt jährlich einen LSC-Lehrgang für Schiedsrichter aus, die neu in einen Kader des BBV berufen werden.
3. Ausbildungslehrgänge sind in den amtlichen Organen auszuschreiben.
4. Die Teilnahme an den Lehrgängen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird vom BBV-Präsidium bzw. vom Bezirksvorstand festgelegt.
- § 12 1. Fortbildungslehrgänge sind jährlich in ausreichender Zahl von den verantwortlichen Organen durchzuführen. Die Lehrgänge sind in den amtlichen Organen anzukündigen. Für die Teilnahme können Gebühren erhoben werden, über deren Höhe das BBV-Präsidium bzw. der Bezirks- oder Kreisvorstand entscheidet.
2. Für die Fortbildungslehrgänge verantwortliche Organe sind:
a. die SRK für die auf BBV-Ebene tätigen Schiedsrichter (Landes-/Bayernligakader),
b. der BSR für die auf Bezirksebene tätigen Schiedsrichter,
c. der KSR für die auf Kreisebene tätigen Schiedsrichter.
3. Fortbildungslehrgänge müssen den Richtlinien des SRA entsprechen. Es können nur Ausbilder eingesetzt werden, die eine Lehrberechtigung nach DBB-Richtlinien besitzen.
- § 13 1. Schiedsrichterausweise sind bei Erstaussstellung nach dem 31. Juli bis zum 31. Juli des nächstfolgenden Jahres ohne Jahresvermerk gültig.
2. Schiedsrichterausweise sind dem zuständigen KSR bzw. BSR jährlich unaufgefordert zusammen mit dem Einsatznachweisbuch oder einer alternativen digitalen Version bis zum genannten Termin zur Verlängerung vorzulegen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Schiedsrichters.
3. Voraussetzungen für die Erteilung des Jahresvermerks sind:
a. die Leitung von mindestens fünf Pflichtspielen
b. Schulsportwettkämpfe werden angerechnet, wobei ein Turnier wie ein Pflichtspiel gerechnet wird, und
c. der Besuch eines Fortbildungslehrgangs nach dem 1. Januar desselben Jahres gemäß den Richtlinien des SRA.
4. Der KSR bzw. BSR kann in begründeten Fällen den Jahresvermerk bei fehlenden Voraussetzungen erteilen. Solche Fälle sind insbesondere:
a. Krankheit und Verletzung,
b. Auslandsaufenthalt,
c. fehlende Einsatz- oder Fortbildungsmöglichkeiten.
5. Der Jahresvermerk ist bis zum 31. Juli des nächstfolgenden Jahres gültig.
- § 14 1. Eine Schiedsrichterlizenz ohne gültigen Jahresvermerk ruht.

2. Nach Ablauf der Gültigkeit und im selben Kalenderjahr (1. August bis 31. Dezember) wird der Jahresvermerk gegen Gebühr erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 14 erfüllt sind. Die Höhe der Gebühr legt der Kreis- bzw. Bezirksvorstand fest.
3. Nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Gültigkeit abläuft, und bis zu fünf Jahren nach Ablauf der Gültigkeit wird der Jahresvermerk gegen eine Gebühr erteilt, wenn der Schiedsrichter an einem Fortbildungslehrgang teilnimmt und eine praktische Prüfung mit Erfolg ablegt.

§ 15 Die Schiedsrichterlizenz erlischt, wenn

- a. sie durch das DBB-Präsidium gem. § 22 Abs. 3 und 4 DBB-SRO entzogen wird,
- b. die letzte Gültigkeit um mehr als fünf Jahre überschritten ist,
- c. sie zurückgegeben wird.

§ 16 1. Ein Vereinswechsel ist vom SR dem zuständigen KSR bzw. BSR mitzuteilen, der die Änderung in der digitalen Schiedsrichterkartei vornimmt.

2. Bei Wechsel des Landesverbandes ist zusätzlich der neue Landesverband zu benachrichtigen.

§ 17 Die Bezirke können ihren Vereinen Auflagen über die Zahl der zu meldenden Schiedsrichter und der zu übernehmenden Einsätze machen.

IV. SPIELBETRIEB

§ 18 1. Zu Spielen auf BBV-Ebene werden nur Schiedsrichter angesetzt, die dem Landes-/Bayernligakader oder einem höheren Kader angehören.

2. Bei Spielen auf Bezirks- und Kreisebene können Vereine angesetzt werden. Angesetzte Vereine haben Schiedsrichter zu stellen.

3. Bei Spielen der Kreisliga und Kreisklasse sowie im Jugendbereich kann durch Ausschreibung geregelt werden, dass Schiedsrichter der am Spiel beteiligten Vereine angesetzt sind.

4. Werbung auf Schiedsrichterkleidung regelt das BBV-Präsidium bzw. der Bezirksvorstand.

§ 19 1. Die Reisekosten der Schiedsrichter, der offiziellen Beobachter und der Prüfer werden entsprechend der BBV-Finanzordnung und deren Anhänge bezahlt.

2. Eine für den in Absatz 1 genannten Personenkreis zu erstellende oder vorhandene Abrechnungstabelle hat sich nach der BBV-Finanzordnung und den allgemein gültigen Reisekostenbestimmungen zu richten und wird vom BBV-Sportausschuss angeglichen.

3. Bei namentlicher Ansetzung der Schiedsrichter ist der Wohnort Grundlage der Abrechnung, bei Ansetzung von Vereinen in der Regel der Vereinsort.

4. Die Höhe der Spielgebühr wird von der zuständigen Mitgliederversammlung beschlossen.

V. RECHTSPRECHUNG

§ 20 Zu den Verstößen, deren Bestrafung ausschließlich durch die Schiedsrichterorgane erfolgt, zählen neben den in § 21 DBB-SRO genannten:

- a. Nichtbefolgen von Anordnungen der Schiedsrichterorgane,
- b. Versäumen von Fristen.

§ 21 1. Strafen nach §§ 21 ff DBB-SRO werden je nach Kaderzugehörigkeit von den jeweils zuständigen Schiedsrichterstellen ausgesprochen.

2. Weitere Vorgehensweise bei Verstößen regelt § 22 DBB-SRO.

Ende Schiedsrichterordnung